



Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt

29. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Nummer 11/12.

Das Jahressubskribtionspreis beträgt 12 Mark. Einzelhefte werden zu 50 Pfennig abgegeben. Abnehmer außerhalb des Reichsgebietes sind zu besonderen Bedingungen zu bedienen. Bestellungen sind an den Verlag zu richten. Der Verlag trägt die Kosten der Post. Die Redaktion des Deutschen Kolonialblatts befindet sich in Berlin, Unter den Linden 60. Druck: Neudruck-Verlag, Berlin. — Verteilung und Abnahme nach dem Reichsdruckgesetz vom 10. April 1912, § 10. — Verteilung nach dem Reichsdruckgesetz vom 10. April 1912, § 10. — Verteilung nach dem Reichsdruckgesetz vom 10. April 1912, § 10.

Inhalt: Amtslicher Teil: Ausführungsbefimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburten- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vom 24. April 1918. — Verordnungen S. 176. — Verordnungen der Kaiserlichen Schutzgruppen und Schutztruppen S. 179. **Richterlicher Teil:** Entscheidung zum Eheverbot, Nichtzählen zum Staatsbürgerrecht in den deutschen Schutzgebieten. Urteil des Reichs-Obertribunal vom 2. März 1918 (Reichs-Obertribunal vom 2. März 1918). — Entscheidung zum Eheverbot in den deutschen Schutzgebieten. Urteil des Reichs-Obertribunal vom 2. März 1918 (Reichs-Obertribunal vom 2. März 1918). — Entscheidung zum Eheverbot in den deutschen Schutzgebieten. Urteil des Reichs-Obertribunal vom 2. März 1918 (Reichs-Obertribunal vom 2. März 1918). — Entscheidung zum Eheverbot in den deutschen Schutzgebieten. Urteil des Reichs-Obertribunal vom 2. März 1918 (Reichs-Obertribunal vom 2. März 1918).

■■■■■■■■■■	Amthcher Teil	■■■■■■■■■■
------------	---------------	------------

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Berichtigung.

Der Reichs-Obertribunal hat im Urteil vom 2. März 1918 (Reichs-Obertribunal vom 2. März 1918) die Beurkundung von Geburten- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) (s. auf Seite 118/19) richtig wiedergegeben, er wird deshalb nochmals in der richtigen Fassung (vgl. auch Reichs-Gesetzbl. S. 377) veröffentlicht.

Ausführungsbefimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburten- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vom 24. April 1918.

Nach Grund des § 7 Nr. 1 des Schutzgebietegesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 über die Beurkundung von Geburten- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Reichs-Gesetzbl. S. 55) sowie in Ergänzung der Verfügung der Reichsregierung, betreffend die amtliche Behörde für die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen in den Schutzgebieten vom 27. März 1908 (Kolonialblatt S. 377) wird folgendes bestimmt:

- § 1. Nach Maßgabe des gegenwärtigen Krieges
 1. Deutsche in den Schutzgebieten in die Gewalt des Feindes geraten sind in das Ausland verbracht werden oder;
 2. deutsche Schutzgebietenangehörige im Ausland festgehalten werden,

so können Geburten und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Schutzgebiet ereignet haben, durch einen inländischen Standesbeamten beurkundet werden. Auf Geburten und Sterbefälle, die sich im Ausland ereignet haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehescheidung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23; Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Vorschriften Einschränkungen ergeben.

Zur Geburt- und Sterbefälle, auf welche

die Verordnung, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Ehescheidung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23; Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) Anwendung finden, sind die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Ehescheidung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 6; Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 583; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 485),